

Satzung
Des TSV Wildberg 1861 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung „TSV Wildberg 1861 e.V.“, abgekürzt TSV Wildberg.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist 72218 Wildberg. Der TSV Wildberg ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold eingetragen (Reg. Nr. 94).
- 1.3 Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 3 Zweck

- 3.1 Der Verein dient der Förderung und Ausübung des Sports und der Freizeitgestaltung.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorzugt oder begünstigt werden.
- 3.7 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Gesamtausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG

§ 4 Württembergischer Landessportbund

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Verbände. Der Verein anerkennt die Satzung des WLSB und seiner Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Erwerben der Mitgliedschaft
Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen, sowie juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) werden.
- 5.2 Einteilung der Mitglieder
 - 5.2.1 Ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - 5.2.2 Mitglieder unter 18 Jahren sind in den Organen des Vereins nicht stimmberechtigt. Sie werden in der Vereinsjugend, der Jugendorganisation des TSV Wildberg e.V. zusammengefasst. Das nähere regelt die Vereinsjugendordnung des TSV Wildberg e.V.
 - 5.2.3 Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das bisherige Jugendmitglied automatisch ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied in den Organen des Vereins.

5.2.4 Ehrenmitglied können Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses vom 1. Vorsitzenden ernannt. Näheres regelt die Ehrenordnung.

5.2.5 Außerordentliche Mitglieder des Vereins können Personenvereinigungen bzw. juristische Personen des privaten Rechts werden, sofern deren Zweck die Förderung des Sportes oder einer bestimmten Sportart ist.

5.3 Aufnahme in den Verein

5.3.1 Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages.

5.3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dies geschieht durch Mitunterzeichnung des Aufnahmeantrages oder des Spielerpassantrages.

5.3.3 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und muss nicht begründet werden.

5.3.4 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Des Monats in dem sie beantragt wird.

5.3.5 Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtausschusses. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

5.4.1 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

5.4.2 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch:

- Tod
- Freiwilligen Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ER gilt zum Ende des Geschäftsjahres in dem die Erklärung eingereicht wurde. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

- Ausschluss

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Gesamtausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- mit der Zahlung seines Beitrages für länger als 1 Jahr im Rückstand ist
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzen
- sich unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbericht ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss stehen dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrechte an den Gesamtausschuss zu. Der Betroffene ist zur entsprechenden Ausschusssitzung einzuladen. Der Gesamtausschuss entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

5.4.3 Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

5.4.4 Die Mitgliedschaft des außerordentlichen Mitgliedes endet gemäß der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung. Bei Ausschluss gelten die Bestimmungen von 5.4.2.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Für das Mitglied sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 6.2 Das Mitglied anerkennt die Satzung des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Fachverbände, deren Sportarten es im Verein betreibt und die Mitglied im Württembergischen Landessportbund sind.
- 6.3 Der Verein haftet dem Mitglied gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
- 6.4 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.
- 6.5 Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglied sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen und ist wählbar.
- 6.6 Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmt Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das außerordentliche Mitglied hat kein Stimmrecht und keine aktives und passives Wahlrecht. Ihm steht das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.
- 6.7 Die Rechte des einzelnen Mitgliedes sind nicht übertragbar.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sowie der aktiven Schiedsrichter sind alle Mitglieder Beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 7.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Findet die Hauptversammlung vor dem 1. April statt, wird eine Beitragsänderung im laufenden Kalenderjahr fällig.
- 7.3 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung Finanzieller Schwierigkeiten kann die Hauptversammlung Zusatzbeiträge oder Umlagen beschließen.
- 7.4 Der Gesamtausschuss kann den Abteilungen gestatten, eigene Abteilungsbeiträge zu erheben.
- 7.5 Die Mitgliedsbeiträge sind zu 30.6 eines jeden Jahres fällig und sollten durch Abbuchung eingezogen werden. Bei Eintritt vor dem 1. Juli entfällt der Beitrag für das laufende Jahr.
- 7.6 Bei Neueintritt kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Gesamtausschuss
- Der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

- 9.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Monat vorher durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wildberg.

9.2 Die Tagesordnung muss enthalten:

- Jahresbericht des. 1. Vorsitzenden
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Berichte der Abteilungen
- Entlastungen
- Wahlen und Bestätigungen, wenn erforderlich
- Gründung und Auflösungen von Abteilungen, sofern ein Beschluss des Gesamtausschusses vorliegt.

9.3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Diese müssen eine Begründung enthalten. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von besonderen Ereignissen begründet werden. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet bei Versammlungsbeginn die Hauptversammlung.

9.4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über den Bau von vereinseigenen Anlagen und Gebäuden
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (ohne Vereinsjugendleiter)
- Bestätigung der Abteilungsleiter und der weiteren Vertreter der Abteilungen im Gesamtausschuss sowie des Vereinsjugendleiters
- Amtsenthebung des Vorstandes

Wahlen und Bestätigungen finden alle 2 Jahre statt. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Vorliegen von mindestens 2 Vorschlägen oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen Wahlen geheim durchgeführt werden. Außerdem hat die Hauptversammlung Beschlüsse zu fassen über die Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung nicht in den Zuständigkeitsbereichen der anderen Organe fallen.

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschlussfassung über die Festsetzung oder Änderung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

9.5 Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenigstens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes dies verlangt. Für die Durchführung gelten dieselben Bestimmungen wie in Ziffer 9.1.

9.6 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt. Verkauf sowie Belastung von Grundstücken und Gebäuden erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

9.7 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Gesamtausschuss

10.1 Der Gesamtausschuss besteht aus

- Den Mitgliedern des Vorstands (11.1)
- Den in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und den weiteren Vertretern der Abteilungen (14.5)

10.2 Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme, Stimmenübertragungen sind unzulässig.

10.3 Der Gesamtausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

10.4 Bei vorzeitigen Ausscheiden eines der weiteren Vertreter der Abteilungen (10.1 / 14.5) beruft der Gesamtausschuss auf Empfehlung der jeweiligen Abteilung einen Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 2 Monaten stattfinden. Bei der nächsten Hauptversammlung ist eine Neuwahl bzw. Bestätigung erforderlich.

10.5 Der Gesamtausschuss kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse bilden oder einzelne Vereinsmitglieder zusätzlich berufen, die seiner Aufsicht unterstehen. Nach Erfüllung der Aufgabe kann eine sofortige Abberufung erfolgen.

10.6 Der Gesamtausschuss erledigt die ihm zugewiesenen und nicht der Hauptversammlung oder den Vorstand vorbehaltenen Aufgaben.

Insbesondere sind dies:

- Die Erledigung von technischen und geschäftlichen Arbeiten
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Überwachung und Einhaltung der Finanzen

Außerdem beschließt er über:

- Haushalt bzw. Finanzen des Vereins
- Die Ordnungen des Vereins
- Gründung und Auflösung von Abteilungen (diese Beschlüsse sind von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen).

10.7 Die Sitzungen des Gesamtausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen einberufen.

10.8 Über Sitzungen des Gesamtausschusses ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender (2. Vorsitzender)
- Schriftführer
- Hauptkassier
- Vereinsjugendleiter

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand i.S. des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

11.2 Der Vorstand wird alle 2 Jahre im „rollierenden System“ von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt, und zwar 1. Vorsitzender und Hauptkassier einerseits und 2. Vorsitzender und Schriftführer andererseits. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen ordentlichen Vereinsmitglieder.

11.3 Scheiden während des Geschäftsjahres der Hauptkassier oder Schriftführer aus, so werden diese durch Zuwahl durch den Gesamtausschuss bis zu nächsten folgenden ordentlichen Hauptversammlung ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende das Amt des 1. Vorsitzenden bis zur nächsten Hauptversammlung. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so übernimmt der Schriftführer das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden bis zur nächsten Hauptversammlung. Scheiden jedoch 2 oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die die Neuwahlen vorzunehmen hat.

11.4 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende Geschäfte bis zu einem Betrag von 500 Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann.

11.5 Die Tätigkeit des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters umfasst insbesondere die Leitung des Vereins, die Leitung der Hauptversammlung und die Sitzung des Gesamtausschusses, Finanzen-, Steuern- und Vereinsfragen, die Gebäudeverwaltung, schriftliche Genehmigung der vom Hauptkassier zu bezahlenden Rechnungen, sowie die Betreuung und Überwachung der Vereinsfunktionen und der Vereinsfunktionäre.

11.6 Der Hauptkassier ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Führung der Kassenbücher. Er hat der Hauptversammlung den Kassenbericht vorzulegen.

11.7 Der Schriftführer führt das Sitzungsprotokoll im Gesamtausschuss. Er kann vom 1. Vorsitzenden auch für den Schriftwechsel des Vereins herangezogen werden.

11.8 Die Sitzungen des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen einzuberufen.

11.9 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

11.10 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung von Satzungsbestimmungen kann der Verein Ordnungen erlassen, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind. Dies sind u.a.

- Ehrenordnung
- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung
- Vereinsjugendordnung

Für Änderungen dieser Ordnungen ist ebenfalls der Gesamtausschuss zuständig.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Bei Ausfallen eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgen eine Nachwahl durch den Gesamtausschuss.
- 13.2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, die sie durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 13.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten.
- 13.4 Die Kassen sind am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen.

§ 14 Abteilungen

- 14.1 Die Ausübung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die gehören dem zuständigen Fachverband WLSB an.
- 14.2 Der Gesamtausschuss kann durch Beschluss neue Abteilungen einrichten. Die Auflösungen von Abteilungen kann vom Gesamtausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die von der betroffenen Abteilung beantragt wird. Der endgültige Beschluss erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.
- 14.3 Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Entsprechend den Bedürfnissen der Abteilungen kann auch ein Stellvertreter gewählt werden. Für die abteilungsbezogene Jugendarbeit kann ein Abteilungsjugendleiter bestellt werden.
- 14.4 Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 14.5 Jede Abteilung entsendet pro angefangene 50 ordentliche Mitglieder (s. 5.2.1) einen Vertreter in den Gesamtausschuss. Diese Abteilungsvertreter sind in einer Abteilungsversammlung, die jeweils vor der Hauptversammlung stattfinden muss, von den Mitgliedern der Abteilung zu wählen. Bei der Wahl der Vertreter gilt ebenfalls das „rollierende System“. Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter einzuberufen.
- 14.6 Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Dies gilt auch bei Auslösung, Selbstständigmachung oder geschlossenem Übertritt der Abteilungen in einen anderen Verein.
- 14.7 Die Abteilungen dürfen nur Verbindlichkeiten eingehen, soweit ihnen Mittel zur Verfügung stehen.
- 14.8 Verträge mit haupt- oder nebenamtlichen Trainern, Übungsleitern, usw. können nur vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
- 14.9 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst. Das Nähere regelt die vom Gesamtausschuss zu beschließende „Vereinsjugendordnung“.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- 15.1 Der Gesamtausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, Beschlüsse der Organe, Beschlüsse der Abteilungen, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - Ausschluss

- 15.2 Zum Beschluss von Ordnungsmaßnahmen ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtausschusses notwendig.
- 15.3 Bei Ausschluss gelten zusätzlich die Bestimmungen der Ziffer 5.4.2.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 16.2 Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des beantragen und eine Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.
- 16.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 16.4 Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass die vorhandenen Verbindlichkeiten, die aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit Dritten oder in anderer Weise entstanden sind, abgelöst werden.
- 16.5 Das nach Bezahlen der Verbindlichkeiten noch vorhandene Restvermögen fällt, mit Zustimmung des Finanzamts, der Stadt Wildberg zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für sportliche (gemeinnützige) Zwecke innerhalb der Kernstadt Wildberg zu verwenden.
- 16.6 Entsprechende gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 5. März 1994 in der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit erlöschen alle früheren Satzungen des TSV Wildberg e.V.

Wildberg, den 20. Juni 2009

gez.
Gerhard Ostertag
1. Vorsitzender